

Stadt Waldenbuch, Kreis Böblingen

Datum	Aktenzeichen	Bearbeitung	Gremium	Sitzungsart	Vorlagen-Nr.
14.07.2026	BA-632.6	Bauamt Betina Ritzal Tel.: 07157 1293-29	GR 28.07.2026	öffentlich	SV/102/2026

Befreiungsantrag; hier: Errichtung eines Gartenzauns, Wacholderweg 7/1, Flst.-Nr. 7147/3

Anlagen

1. Lageplanskizze
2. Fotomontage Straßenansicht Doppelstabmattenzaun

I. Beschlussvorschlag

1. **Das gemeindliche Einvernehmen wird gem. §§ 31 und 36 BauGB entsprechend den Eintragungen in der Lageplanskizze vom 24.06.2026 und den Unterlagen (ohne Datum) erteilt.**
2. **Es wird empfohlen, entlang der Straße vor dem Zaun eine Hecke auf einer Länge von 6 m zu pflanzen.**

II. Vorberatung

☒ = ohne Vorberatung

III. Finanzielle Auswirkungen

☒ keine finanziellen Auswirkungen

IV. Sachverhalt

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung eines Gartenzauns auf dem Grundstück Wacholderweg 7, Flst.-Nr. 7147/3.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des qualifizierten Bebauungsplans „Wacholderweg“.

Folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans liegen vor:

- Einfriedung nur als Hecke oder Holzzaun zulässig.
- Sockel ist höher als 20 cm.

Nach Ziffer 2.2 des Bebauungsplans „Wacholderweg“ sind Einfriedungen an öffentlichen Straßen als massive Sockel bis 20 cm Höhe sowie einer ca. 80 cm hohen Hecke oder Holzzaun über dem Sockel zulässig. Im Sichtschutz der Hecke kann ein Drahtzaun erstellt werden. Zwischen den Grundstücken sind Drahtzäune bis 1 m Höhe zulässig.

Die Antragstellerin beabsichtigt die Errichtung eines Doppelstabmattenzauns. Der Zaun soll in einer durchgehenden Linie geführt werden. Aufgrund des abfallenden Geländes wird der Sockel auf bis zu 0,48 cm auf der Straßenseite erhöht werden. Die Ansichtshöhe des Zaunes mit Sockel beträgt an

der höchsten Stelle somit 1,28 m.

Die Höhe des Zaunes zum Nachbargrundstück Nr. 7/1 ist in den Antragsunterlagen nicht dargestellt. Ein Drahtzaun ist in diesem Bereich bis zu einer Höhe von 1 m zulässig. Diese Festsetzung ist einzuhalten.

Im Bebauungsplangebiet gibt es keine genehmigten Vergleichsfälle.

Drahtzäune sind nur als Ergänzung zu Hecken zulässig. Aus städtebaulichen Gründen wird empfohlen, dass eine Hecke vor dem Drahtzaun entlang der Straße gepflanzt wird.

Die Stadtverwaltung kann sich die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens vorstellen.

V. Weitere Vorgehensweise

Nach Beschlussfassung des Gemeinderats erfolgt die weitere Bearbeitung und Entscheidung durch das Landratsamt Böblingen.

gez. Chris Nathan
Bürgermeister